

49. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. Feber 1960

78/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. H a s e l w a n t e r, A i g n e r, P r e u ß l e r  
und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend die Ausfuhr von Kunstgegenständen.

-.-.-

In den westlichen Bundesländern, besonders in Vorarlberg, ist in den letzten Jahren eine besorgniserregende Zunahme der Ausfuhr von volkskundlichem Mobiliar festzustellen. Insbesondere Schweizer Kunsthändler kämten persönlich oder durch bestellte Mittelsmänner selbst die entlegensten Berggemeinden systematisch ab und bringen volkskundliches Mobiliar in wachsenden Mengen zur Ausfuhr.

Die Landeskonservatoren versuchen durch individuelle Massnahmen diese Ausfuhr zu erschweren und sie dadurch zu reduzieren. Dennoch ist festzustellen, dass diese Massnahmen eine Zunahme der Ausfuhr nicht verhindern können.

Das Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften, sowie das Gremium des Handels mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, Bildern, Antiquitäten und Kunstgegenständen soll eine Regelung der Handhabung in sogenannten "Bagatellsachen" beantragt haben. Danach soll vorgesehen sein, Firmen, welche den beiden Gremien angehören, einen pauschalen Ausfuhrbewilligungsbescheid für ein Jahr zu erteilen, der sich auf Gegenstände bezieht, die in einem beiliegenden Katalog angeführt sind. So können z.B. die unter Kapitel VI des Kataloges angeführten Möbel und Möbelteile (kunsthandwerkliche, antike) nach der neuen Regelung von Kunsthändlern, die im Besitze des neuen, ein Jahr gültigen Bescheides sind, innerhalb der angegebenen Wertgrenzen ohne Kontrolle durch das Bundesdenkmalamt bzw. die Landeskonservatoren ausgeführt werden. Die angeführten Wertordnungen sind so gehalten, dass die Ausfuhr von volkskundlichem Mobiliar jeder Kontrolle durch zuständige Stellen entzogen ist.

Das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBI.Nr.80/1923, 533/1923 und 282/1958 verbietet im § 1 klar und deutlich die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

